



Informationsblatt: Unterwegs mit dem Hund

Als Hundehalterin und Hundehalter sind wir mit unseren Hunden unterwegs im Erholungsraum der Gemeinden und geniessen all die Schönheiten der Natur und die Annehmlichkeiten der Infrastruktur. Unser korrektes und rücksichtsvolles Verhalten gegenüber Personen, der Natur mit all ihren Lebewesen trägt massgebend dazu bei, dass wir auch in Zukunft unsern Lebensraum mit grossen Freiräumen nutzen können.

Dabei übernehmen wir als Hundehalterin / als Hundehalter Verantwortung und beachten die folgenden wichtigsten Hinweise in der Rechtsprechung auf Kantons- und Bundesebene.

Kantonales Hundegesetz 554.5

(vom 14. April 2008, in Kraft seit 01.01.2010)

C. Hundehaltung

- § 9. ¹ Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie
- weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen,
 - die Umwelt nicht gefährden.
- ² In Wäldern und an Waldrändern sowie bei Dunkelheit im Freien sind Hunde in Sichtweite auf kurzer Distanz zu halten.
- ³ Es ist verboten, Hunde
- auf Menschen und Tiere zu hetzen,
 - absichtlich zu reizen,
 - im frei zugänglichen Raum unbeaufsichtigt laufen zu lassen.
- § 13. ¹ Wer einen Hund ausführt, muss ihn so beaufsichtigen, dass Kulturland und Freizeitflächen nicht durch Kot verschmutzt werden.
- ² Kot ist in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen und Wegen korrekt zu beseitigen.

G. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 27. ¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

Bundesgesetz über die Jagd und Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel 922.0

(Jagdgesetz, JSG, vom 20. Juni 1986)

7. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 18 Übertretungen

Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- Hunde wildern lässt; handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.
- Massnahmen zum Schutze der Tiere vor Störung missachtet; handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Kantonales Gesetz über Jagd und Vogelschutz 922.1 (vom 12. Mai 1929)

§32^{bis} Wer Hunde unberechtigt, vorsätzlich oder **fahrlässig** jagen lässt, ist strafbar und hat den am Wild angerichteten Schaden zu vergüten.

Hunde, die beim Wildern angetroffen werden, können von den Jagdpächtern und von den mit der Jagdpolizei betrauten Personen **getötet werden**, sofern ihr Eigentümer vom Pächter schriftlich verwarnt worden ist. Ist der Eigentümer eines wildernden Hundes nicht bekannt, so kann der zuständige Gemeinderat den Abschuss des Hundes durch Jagdpächter oder Jagdpolizeiorgane bewilligen.